



STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

UNTERNEHMENSSTRUKTUR · MARQUES & PARTNERS

Die Holding-Struktur — *Ihr Vorteil mit System*

Steuerlich, finanziell und strategisch: wann eine Holding als
Muttersgesellschaft wirklich lohnt — und wann nicht.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT · ALTHENGSTETT

MEHR ALS EINE RECHTSFORM

Struktur ist *Strategie*

Ob Gewinne im Unternehmen bleiben, wachsen oder eines Tages verkauft werden — die Struktur dahinter entscheidet, wie viel davon am Ende wirklich bei Ihnen ankommt.

Eine Holding ist kein Steuertrick, sondern ein bewährtes Instrument: Sie bündelt Beteiligungen unter einer Muttergesellschaft und schafft damit steuerliche, finanzielle und rechtliche Spielräume, die ein einzelnes Unternehmen allein nicht hat.

Auf den folgenden Seiten die wichtigsten Vorteile — *und wo die Grenzen liegen.*



ÜBERBLICK

Sieben Felder mit *Hebelwirkung*

1

Der Kern-Steuervorteil

Ausschüttungen und Verkäufe zwischen Kapitalgesellschaften nahezu steuerfrei.

2

Organschaft

Gewinne und Verluste im Konzern sofort verrechnen.

3

Der Exit-Vorteil

Beteiligungen verkaufen statt privat versteuern.

4

Haftungsabschirmung

Risiko und Vermögen sauber trennen.

5

Nachfolge & Erbschaft

Eine Struktur, die Generationen überdauert.

6

Die Kostenseite

Was eine Holding wirklich kostet — die ehrliche Gegenseite.

7

Für wen sich das lohnt

Und für wen (noch) nicht.

FELD 1 VON 7 · DER ZENTRALE HEBEL

Der Kern-Steuervorteil

Zahlt eine Tochtergesellschaft Gewinne an ihre Holding aus oder verkauft die Holding eine Beteiligung, bleibt das fast vollständig steuerfrei.

- Dividenden und Veräußerungsgewinne zwischen Kapitalgesellschaften sind zu **95 % von der Körperschaftsteuer befreit** (§ 8b KStG) — nur die restlichen 5 % gelten pauschal als steuerpflichtig.
- Erfüllt die Holding zusätzlich die gewerbesteuerliche Mindestbeteiligung von 15 %, bleibt es bei einer effektiven Gesamtbelastung von **rund 1,5 %** — unabhängig von der Höhe des Betrags.
- Bei einem Beteiligungsverkauf gilt die Befreiung unabhängig von der Beteiligungshöhe. Bei laufenden Ausschüttungen gilt dagegen eine zweistufige Grenze: Ab 10 % Beteiligung greift die körperschaftsteuerliche Befreiung — die vollständige, auch gewerbesteuerliche Befreiung erfordert aber mindestens 15 %. Zwischen 10 und 15 % bleiben Ausschüttungen also gewerbesteuerpflichtig, unter 10 % sind sie voll steuerpflichtig.

SZENARIO · 100.000 € AUSSCHÜTTUNG/GEWINN	STEUERLAST	BELASTUNG
Holding, Beteiligung ≥ 15 %	rund 1.500 €	rund 1,5 %
Privatperson, Abgeltungsteuer	26.375 €	26,4 %
Privatperson, Teileinkünfteverfahren (Spitzensteuersatz)	26.586 €	26,6 %

UNSER BEITRAG

Wir prüfen, ob Ihre Beteiligungsquote und Struktur die vollen 95 % ausschöpft — und strukturieren rechtzeitig nach, wenn nicht.

FELD 2 VON 7 · FÜR MEHRERE TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Die *Organschaft*

Mehrere Tochtergesellschaften unter einer Holding? Mit einer Organschaft verrechnen sich deren Gewinne und Verluste automatisch im selben Jahr.

- Ohne Organschaft bleibt der Verlust einer Tochtergesellschaft zunächst "in ihr gefangen" — er kann nur mit ihren eigenen künftigen Gewinnen verrechnet werden. Mit Organschaft gleicht sich das **sofort** mit Gewinnen anderer Konzerngesellschaften aus.
- Voraussetzungen: Die Holding hält die Stimmrechtsmehrheit, ein Gewinnabführungsvertrag läuft mindestens fünf Jahre und wird tatsächlich durchgeführt.
- Auch eine reine Verwaltungsholding ohne eigenes operatives Geschäft kann Organträger sein — das hat der Bundesfinanzhof 2024 ausdrücklich bestätigt.
- Besonders wirksam bei neu gegründeten Tochtergesellschaften mit typischen Anlaufverlusten, während andere Konzerngesellschaften bereits profitabel sind.

UNSER BEITRAG

Wir prüfen, ob sich eine Organschaft für Ihre Unternehmensgruppe lohnt, und begleiten den Gewinnabführungsvertrag von der ersten Formulierung bis zur Handelsregister-Eintragung.

FELD 3 VON 7 · WENN EIN VERKAUF ANSTEHT

Der *Exit*-Vorteil

Verkauft die Holding eine Beteiligung statt der Gesellschafter privat, bleibt der Gewinn zu 95 % steuerfrei — ein Vorteil, der rechtzeitige Planung braucht.

- Effektive Steuerlast beim Anteilsverkauf über die Holding: **rund 1,5 %** — verglichen mit bis zu rund 28 % bei einem Verkauf direkt aus dem Privatvermögen.
- Anders als bei laufenden Ausschüttungen gibt es hier **keine Mindestbeteiligungsquote** — der Vorteil gilt unabhängig von der Höhe der Beteiligung.
- Der Effekt kann bei größeren Exits eine sechs- bis siebenstellige Differenz ausmachen.

ACHTUNG, FALLSTRICK

Wurde die Beteiligung erst kürzlich per Anteilstausch in die Holding eingebracht, gilt eine **siebenjährige Sperrfrist**: Verkauft die Holding innerhalb dieser Zeit, wird der ursprüngliche Einbringungsgewinn anteilig rückwirkend steuerpflichtig — abschmelzend um ein Siebtel pro vollem Jahr. Eine Holding lässt sich deshalb nicht kurzfristig "schnell noch" vor einem geplanten Verkauf gründen — sie muss langfristig angelegt sein, idealerweise mehrere Jahre im Voraus.

FELD 4 VON 7 · VERMÖGENSSCHUTZ

Haftungs*abschirmung*

Jede Gesellschaft haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen — eine Holding-Struktur trennt unternehmerisches Risiko sauber von wertvollem Vermögen.

- Gerät eine Tochtergesellschaft in Schwierigkeiten, bleiben Holding und Schwestergesellschaften rechtlich unberührt — solange sauber getrennt gewirtschaftet wird.
- Wertvolle Vermögensgegenstände — Betriebsimmobilien, liquide Mittel, geistiges Eigentum — lassen sich auf Holding-Ebene halten, statt sie im operativen Risiko der Tochtergesellschaft zu belassen.
- Bei mehreren Geschäftsbereichen bleibt so ein einzelner Rückschlag auf den jeweiligen Bereich begrenzt, statt die gesamte Unternehmensgruppe zu gefährden.

WO DIE GRENZE LIEGT

Diese Trennung schützt nur, wenn sie **rechtzeitig** und sauber dokumentiert erfolgt — nicht erst, wenn eine Krise bereits absehbar ist. Werden Vermögenswerte erst dann verlagert, können Gläubiger solche Übertragungen rückgängig machen. Auch persönliche Bankbürgschaften gegenüber Kreditgebern heben die Haftungstrennung im Einzelfall faktisch wieder auf.

FELD 5 VON 7 · UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Nachfolge & Erbschaft

Eine Holding-Struktur macht Unternehmensnachfolge planbar — schrittweise, steuerlich begünstigt und ohne die operative Führung sofort abzugeben.

- Anteile an der Holding lassen sich leichter und in Etappen auf die nächste Generation übertragen als ein operatives Unternehmen direkt — häufig kombiniert mit einem Nießbrauch, der Ertrags- oder Stimmrechte beim Übergebenden belässt.
- Für begünstigtes Betriebsvermögen gelten Verschonungsregeln von 85 % bis 100 % (§§ 13a/13b ErbStG) — bei mehrstufigen Holdings wird das Vermögen aller Beteiligungen anteilig zusammengerechnet geprüft.
- Persönliche Freibeträge lassen sich durch gestaffelte Übertragung über mehrere Zehn-Jahres-Zeiträume mehrfach nutzen.

ACHTUNG, FALLSTRICK

Eine reine Vermögensverwaltungs-Holding ohne operative Tätigkeit kann bei der Verschonung schlechter gestellt sein: Übersteigt das sogenannte Verwaltungsvermögen 90 % des Gesellschaftswerts, entfällt die Begünstigung vollständig. Das betrifft nicht die Holding-Struktur an sich, sondern deren konkrete Ausgestaltung — wir prüfen das vorab.

FELD 6 VON 7 · DIE EHRliche GEGENSEITE

Was eine Holding *wirklich* kostet

Eine Holding ist kein Selbstzweck — Gründung und laufender Betrieb kosten Zeit und Geld, die sich erst ab einer gewissen Größenordnung auszahlen.

- **Gründungskosten:** Mindeststammkapital 25.000 € (bei Bargründung mindestens 12.500 € sofort einzuzahlen), dazu Notar- und Handelsregisterkosten.
- **Laufende Mehrkosten:** Auch wenn eine Holding selbst als Kleinstkapitalgesellschaft gelten kann — jede Gesellschaft im Konstrukt braucht trotzdem einen eigenen Jahresabschluss und eine eigene Offenlegung, die Kosten vervielfachen sich mit jeder weiteren Gesellschaft.
- **Mehr Komplexität:** eigene Geschäftsführerpflichten je Gesellschaft, fremdübliche Verträge zwischen den Gesellschaften, bei einer Organschaft eine mindestens fünfjährige Bindung.
- **Kein direkter Gewinnzugriff mehr:** Gewinne, die in der Holding bleiben, stehen den Gesellschaftern nicht mehr unmittelbar privat zur Verfügung — der Steuervorteil wirkt vor allem, solange thesauriert statt ausgeschüttet wird.

ACHTUNG, FALLSTRICK

Eine Holding lässt sich nicht kurzfristig vor einer geplanten Transaktion gründen, um von Steuervergünstigungen zu profitieren: Die grunderwerbsteuerliche Konzernklausel etwa setzt eine fünfjährige Vorbehaltensfrist voraus, die eine neu gegründete Holding grundsätzlich nicht erfüllen kann — das hat der Bundesfinanzhof 2025 ausdrücklich bestätigt. Wer eine Holding erwägt, sollte frühzeitig planen, nicht erst kurz vor dem nächsten großen Schritt.

FELD 7 VON 7 · DIE ORIENTIERUNG

Für wen sich das *lohnt*

Eine Holding lohnt sich nicht für jeden — vier Fragen geben eine erste Orientierung.

VIER FRAGEN, DIE FÜR EINE HOLDING SPRECHEN

- Bleibt ein wesentlicher Teil der Gewinne im Unternehmen, statt vollständig privat ausgeschüttet zu werden?
- Gibt es mehrere Tochtergesellschaften oder Geschäftsbereiche — oder sind weitere geplant?
- Steht in den nächsten Jahren der Verkauf einer Beteiligung oder eine Nachfolgeregelung an?
- Liegt der nachhaltige Jahresgewinn spürbar über dem Bereich, in dem sich laufende Mehrkosten noch nicht auszahlen — als grobe Orientierung ab etwa 100.000 €?

EHER (NOCH) KEIN THEMA, WENN ...

- ... der Gewinn ohnehin vollständig privat entnommen wird.
- ... ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft ohne Kapitalgesellschafts-Struktur vorliegt — der steuerliche Kernvorteil setzt Kapitalgesellschaften voraus.
- ... eine freiberufliche Tätigkeit vorliegt: Der Wechsel in eine GmbH-Struktur kostet in bestimmten Berufen den Freiberufler-Status mit seinen eigenen Vorteilen.

UNSER BEITRAG

Wir schauen uns Ihre konkrete Situation an und sagen Ihnen ehrlich, ob und wann sich eine Holding für Sie lohnt — lieber ein klares Nein als eine Struktur, die nicht passt.

GLOSSAR

Begriffe & *Abkürzungen*

SCHACHTELPRIVILEG

§ 8b KStG — Dividenden und Veräußerungsgewinne zwischen Kapitalgesellschaften sind zu 95 % steuerfrei.

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

Vertrag, der die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren Gewinn an die Holding abzuführen — Voraussetzung für die Organschaft.

STREUBESITZ

Beteiligung unterhalb der Mindestquote: unter 10 % in der Körperschaftsteuer, unter 15 % in der Gewerbesteuer — darunter entfällt die jeweilige Steuerbefreiung.

ORGANSCHAFT

Vertragliche Verbindung, durch die Gewinne und Verluste von Tochter- und Muttergesellschaft steuerlich zusammengefasst werden.

SPERRFRIST / EINBRINGUNGSGEWINN

Wird eine Beteiligung steuerneutral in eine Holding eingebracht, gilt eine siebenjährige Frist, bevor ein Verkauf ohne rückwirkende Nachversteuerung möglich ist.

VERWALTUNGSVERMÖGEN

Vermögen (z. B. vermietete Immobilien, Wertpapiere), das bei der Erbschaftsteuer-Verschonung besonders geprüft wird.

WARUM MARQUES & PARTNERS

Ihr Partner für *Struktur und Steuern*

Unternehmer beraten Unternehmer — wir denken Struktur und Steuern von Anfang an zusammen, nicht erst beim Jahresabschluss.

- **Ganzheitlich:** von der einfachen Mutter-Tochter-Struktur bis zur mehrstufigen Unternehmensgruppe.
- **Ehrlich statt pauschal:** Wir zeigen Ihnen auch, wann sich eine Holding (noch) nicht lohnt.
- **Immer aktuell:** Rechtsprechung zu Schachtelprivileg, Organschaft und Grunderwerbsteuer entwickelt sich ständig weiter — wir behalten das für Sie im Blick.
- **Regional verwurzelt** im Nordschwarzwald, persönlich erreichbar.

WIR SPRECHEN GERNE MIT IHNEN

Bereit für die *richtige Struktur?*

Vereinbaren Sie ein unverbindliches Gespräch — wir schauen uns Ihre Unternehmensstruktur an und zeigen Ihnen, ob und wie sich eine Holding für Sie lohnt.



Marques & Partners

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Eugen-Zeyher-Straße 1 · 75382 Althengstett

Telefon: 07051 / 80 908 60

E-Mail: info@marquespartners.de

Web: www.marquespartners.de

Stand: Juli 2026. Steuerliche Rahmenbedingungen ändern sich — dieser Flyer ersetzt keine individuelle Steuerberatung und keine Prüfung Ihres Einzelfalls.